



An alle Gemeinden des Kantons Graubünden
An alle Amts- und Vormundschaftsbehörden des
Kantons Graubünden

Chur, im Dezember 2008

Sozialversicherungsrechtliche Stellung von Pflegeeltern
Besteuerung Pflegegelder
Abrechnung Sozialversicherungsbeiträge über den Lastenausgleich

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Pflegeeltern ist nicht alleine die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses sondern die wirtschaftliche bzw. arbeitsorganisatorische Abhängigkeit der Arbeitsleistenden und das Unternehmerrisiko entscheidend. Sowohl die Sozialversicherungsanstalt als auch die Steuerverwaltung gehen davon aus, dass die Mehrheit der Pflegeeltern als Unselbständigerwerbende gilt.

Pflege- bzw. Tageseltern, die einem **Verein** angeschlossen sind, (und/oder) mit diesem einen entsprechenden Betreuungsvertrag abschliessen und von diesem entlohnt werden gelten als unselbständig Erwerbende. In diesen Fällen muss sich der Verein als Arbeitgeber um die sozialversicherungsrechtlichen Belange wie AHV, IV und EO kümmern.

Pflege- bzw. Tageseltern, die einen Vertrag mit einer **Fürsorge- oder Vormundschaftsbehörde** abgeschlossen haben, gelten als unselbständig Erwerbende. Unselbständige Erwerbstätigkeit liegt auch vor, wenn eine Behörde das von den leiblichen Eltern vereinbarte Pflegeverhältnis in einer Weise begleitet, das über die gesetzliche Aufsichtspflicht hinausgeht. Entsprechend müssen die Entgelte durch die Behörden mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden.

Pflege- bzw. Tageseltern, die als Selbständigerwerbende qualifiziert werden, sind für die Abrechnung der sozialversicherungsrechtlichen Beiträge entsprechend selber verantwortlich.

Die abschliessende Beurteilung der Stellung der Pflegeeltern sowie der Umfang der für die Sozialversicherung und Besteuerung relevanten Beträge fallen in den Zuständigkeitsbereich

der Sozialversicherungsanstalt bzw. der Steuerverwaltung. In diesem Zusammenhang verweist die Sozialversicherungsanstalt auf die „Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO“, welche auf der Internetseite des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) abgerufen werden kann (vgl. Hinweis am Schluss dieses Schreibens). Die Steuerverwaltung verweist entsprechend auf die Praxisfestlegung zum Thema „Einkünfte aus Kinderbetreuung / Pflegekostenbeiträge / Tagesmütter“. Darin sind auch Ausführungen zum Umfang der Besteuerung der Pflegegelder enthalten (vgl. Hinweis am Schluss dieses Schreibens).

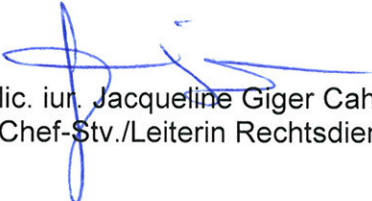
Bei sozialversicherungsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, Ottostrasse 24, 7000 Chur (Tel. 081 257 41 11; www.sva.gr.ch; info@sva.gr.ch). Bei steuerrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Kantonale Steuerverwaltung Graubünden, Steinbruchstrasse 18, 7000 Chur (Tel. 081 257 33 32; www.stv.gr.ch; info@stv.gr.ch).

Daraus folgt:

Im innerkantonalen Verhältnis können die Gemeinden die Sozialversicherungsbeiträge mit dem Kanton über den Lastenausgleich abrechnen. Im interkantonalen Verkehr werden mit Art. 3 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen von der Verrechnung vom Wohngegenüber dem Heimatkanton ausgeschlossen. Diese Beiträge gelten nicht als Unterstützung. Bei Fragen steht Ihnen der Rechtsdienst des Kantonalen Sozialamts Graubünden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kantonales Sozialamt Graubünden



lic. iur. Jacqueline Giger Cahannes
Chef-Stv./Leiterin Rechtsdienst

„Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) in der AHVI, IV und EO“:

http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/359/359_3_de.pdf

Praxisfestlegung Steuerverwaltung Graubünden: „Einkünfte aus Kinderbetreuung / Pflegekostenbeiträge / Tagesmütter“: <http://www.stv.gr.ch/deutsch/pdf/017-01.pdf>